

Culatello di Parma ist unzulässige Bezeichnung

Karlsruhe (nr) **Der Bundesgerichtshof entschied, dass es unzulässig ist, einen in Deutschland hergestellten Schinken unter der Bezeichnung „Culatello di Parma“ zu verkaufen. Als Hauptgrund gilt die unzulässige Anspielung auf die geschützte Ursprungsangabe des „Prosciutto di Parma“.** (Az.: I ZR 21/19 vom 12.12.2019)

Der Prosciutto di Parma kennzeichnet sich durch seine besondere Qualität aus und ist auch gerade wegen seines herausragenden Geschmacks bekannt. Bei dieser Bezeichnung des Schinkens handelt es sich deshalb auch um eine geschützte Ursprungsbezeichnung. Ein Prosciutto, der direkt aus Parma stammt, darf selbstverständlich diese Bezeichnung tragen. Anders ist es schon bei Schinken, die lediglich aus der Region von Parma stammen, so auch bei den Culatello di Parma. Für eine konsequente Durchsetzung dieser Haltung hat sich die Vereinigung italienischer Hersteller von Parmaschinken vor dem BGH eingesetzt und auch Erfolg damit gehabt, sodass ein italienischer Hersteller diesen Schinken in Deutschland nicht mehr unter dieser Bezeichnung führen darf.

Vor Gericht stellte sich vor allem die Frage, ob die Bezeichnung „Culatello di Parma“ eine unzulässige Anspielung auf die geschützte Ursprungsangabe des „Prosciutto di Parma“ darstellt, sodass der Hersteller, der diese Bezeichnung zum maßgeblichen Zeitpunkt aktiv nutzt, gerichtlich zu einer Unterlassung dessen angehalten werden könne.

Ob dies tatsächlich zutrifft, beurteilt sich insbesondere danach, was ein klassischer Verbraucher mit dem Begriff „Culatello di Parma“ assoziiert. Wenn nämlich gedanklich die Nähe zum „Prosciutto di Parma“ hergestellt wird bzw. dies gerade auch durch eine ähnliche Aufmachung seitens des Herstellers provoziert wird, ist dies ein maßgebliches Indiz für eine unzulässige Nutzung des in Streit stehenden Begriffs.

Der Bundesgerichtshof bejahte dabei die Gemeinsamkeit der in Rede stehenden Bezeichnungen, wengleich dies wörtlich nur seinen Niederschlag in der Bezeichnung „di Parma“ findet. Gedanklich ist gerade die Einfachheit der Knackpunkt, da in beiden Fällen „ein recht simpler Dreiklang in Optik und Semantik in der Form ‚Ware aus Ort‘“ entsteht, wie das Gericht der vorherigen Instanz bereits darlegte. Des Weiteren sind beide Produkte Lebensmittel, die darüber hinaus auch im Hinblick auf die Verpackung äußerst ähnlich konzipiert und designt sind.

Als Einwand erhob das Unternehmen des beklagten Lebensmittelherstellers, dass es doch berechtigt sei, die Bezeichnung zu führen, da der Culatello doch auch in Parma hergestellt werde. Zudem sei der Culatello eine seit dem Jahr 1322 bekannte Spezialität, die insoweit auch einen gewissen Ruf errungen habe. Im Übrigen wurde darauf verwiesen, dass es auch andere ebenso ähnliche Bezeichnungen gäbe, wie zum Beispiel „Coppa di Parma“, was ebenfalls erlaubt sei.

Dazu äußerte sich der Bundesgerichtshof unter Heranziehung eines Sachverständigen folgendermaßen: Zwar ist die Bezeichnung „Culatello“ geläufig und auch gebräuchlich, jedoch trifft dies nicht auf die kombinierte Bezeichnung „Culatello di Parma“ zu. Im Hinblick auf ähnliche zulässige Bezeichnungen wie „Coppa di Parma“, ist zu beachten, dass es sich dabei in der Regel entweder um eine geografische Angabe oder geschützte Ursprungsbezeichnung handelt, was bei „Culatello di Parma“ gerade nicht zutrifft.

Das hat letztlich zur Folge, dass es unzulässig ist, einen derart produzierten Schinken aus der Region Parmas als „Culatello di Parma“ zu vertreiben. Dieser kann jedoch beispielsweise unter der Bezeichnung „Culatello“ (derzeit noch) als zulässig in den Verkehr gebracht werden.